

## Name, Sitz und Zweck

§ 1

- Der 1920 in Fabbenstedt gegründete Verein führte den Namen "Verein für Bewegungsasspiele 1920 Fabbenstedt e.V.".

Er hat seinen Sitz in 4992 Espelkamp.

- Der Verein ist Mitglied des FLVW, des WFV, des MLV, des DBB, des WHV und des DLV. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in im Verein zieht automatisch die Abgabeanordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusage Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeanordnung. Zweck des Vereins nur für die satzungsgemäß den verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittlein des Vereins.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinschaftliche Interessen.
- Mittele des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäß den verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittlein des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körper- schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung einen begünstigt werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorsitzand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Aufnahme erfolgt durch den Vorsitzand.

§ 2

## Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorsitzand ein Schriftstück mitzubringen, das den Vorsitzand zu richten.
- Die Mitgliedschaft erlangt erst nach Kündigung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Der Ausritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu lassen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Ausrittskündigung ist schriftlich an den Vorsitzand zu richten.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß aus dem Verein.

## Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

- Ein Mitglied kann, nach vorheriger Ankündigung, vom Gesamtvorstand abgesetzt werden.
- Der Ausritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu lassen.
- Ein Mitglied kann, nach vorheriger Ankündigung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschränkung zu unterteilen.

1. Oberteile des Vereins ist die MV.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie muss im ersten Viertel des Jahres mit einer Außerordentlichen MV ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
3. Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer Beschlussfassung einberufen, wenn es der Vorstand oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

#### Mitgliederversammlung - MV

§ 8

1. Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Altersvereinrat
  - der Kassenprüfungsausschuss
  - der Mitarbeiterkrets
- duurch den Vorstand von der Mitgliederversammlung genehmigt die Organe geben sich ihre Ordnung selbst, die nach Prüfung werden muss.
2. Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung, die nach Prüfung

#### Vereinsorgane

§ 7

1. Stimmrecht sind ab Vollendete 18. Lebensjahr zu. Mitglieder des Vereins vom Vollendeten 14. bis zum Vollendeten jahre. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Jähr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht zu. Das Stimmrecht kann nur Personen jährlich ausgenutzt werden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendvertretung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur Personen jährlich ausgenutzt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und volleschäftsfahi-

#### Stimmrecht und Wahlbarkeit

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Geschäftsjahr

§ 5

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eignung schafft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mit-

#### Beitrag

§ 4

1. Der Vorstand arbeitet  
a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden,  
1. Kassierer und dem Geschäftsführer.

Vorstend

10 §

- g) Kassenprüfer.

Landesbibliothek

- Zum Mitarbeiterkreis gehörten:

  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter
  - c) die Übungssleiter
  - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
  - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
  - f) Vertrieber in Fachgruppen des Sports auf Kreis-, Bezirks- und

Mitarbeiterkreis

6 §

5. Mit der Einberufung der ordentlichen MV ist die Tagessordnung mitzuteilen.

6. Die MV ist ohne Rückicht auf die Zahl der erschienenen Mitglie-

7. Die Beschlußse Werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmabrechtligen mit Tatsachen Mitglie- gaben. Stimmabrechtligen des Versitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

8. Antrage konnen von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

9. Über Antrage, die nicht schon in der Tagessordnung verzeichnet sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn diese Antrage mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsit-

10. Geheimer Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Stimmbe- gesetzlosen wird.

4. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geht schließlich in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsschulungen kann diese Frist von auf die MV jeweils besonderen Gründen verlängert werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen MV ist die Tagessordnung

erinnert.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seien Steilvertreter, oder werden im Verein bestehenden Sportarten bestehen Abteilungen
1. Für die im Verein bestehenden Sportarten bestehen Abteilungen

## Abteilungen

### § 12

erinnert.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des Zuständigen Leiters
1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsauflagen Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

## Ausschüsse

### § 11

beraten und teilzunehmen.

8. Der Vorstand ist über die Tätigkeiten des Geschäftsführers und das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse der Ressortleiter für Offizielleitsarbeiten (Pressewart) haben
7. Der Gesamtvorstand ist aufgrund zu Informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Auflagen Zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit inner Schneideln Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Auflagen, deren Behandlung durch Beratend teilzunehmen.
5. Zu den Auflagen des Gesamtvorstandes gehören:
- c) Aufnahme und Ausschüttung von Mitgliedern.
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- a) die Durchführung der Bezeichnisse der MV und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkretises

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er trifft zusammen, wenn es das Vertragsen. Er ist beschäftigt, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neuer Vorstand auszuwählen.
1. Vorsitzende erfordebt oder dreifach Zusammensetzung, wenn es das Vertragsen. Er ist beschäftigt, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neuer Vorstand auszuwählen.

3. Der Jugendmann wird in einer gesonderte Einheit der Bestätigt. Von der Jugend des Vereins gesetzlich. Die Wahl bedarf der Besteätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. jeder von ihnen ist allein verantwortungsberechtigt.
1. Im Innenvorhältnis des Vereins dürfen der 2. und 3. Vorsitzende ihre Vertrittungsmacht nur bei Verhindernung des 1. Vorsitzenden ausüben.

darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einem außerordentlichen MV beschlossen werden. Auf der Tagessordnung dieses Versammlung

### Auflösung des Vereins

§ 17

im Vorsitz und wahre men.

2. Die Mitglieder des Altestenrates werden auf zwei Jahre von der MV gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig eine andere Funktion und bestehen aus einer Person zu sammen.

1. Der Altestenrat wird von der MV gewählt und setzt sich aus vier

### Altestenrat

§ 16

gewählt, während ein Kassenprüfers ist möglich.

- Bei einer anderen Funktion haben. Sie werden für zwei Jahre von der MV bestimmt, Kassierer. Die Kassenprüfer dürfen im Vorsitz und bestehen aus einer Person zu sammen.
- Die Kasse des Vereins sowie eventuell. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zweieinhalb Jahre ordnungsgemäßiger Führung der Kassenprüfer geprägt. Die Kassenprüfer erstatzen der MV einen Prüfungsschreiber und bestehen aus einer Person zu sammen.
- Die Mitglieder des Vorsitzes und die Abteilungsleiter werden in jeder Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt,
- bis der Nachfolger gewählt ist. Während ist zu lässig.

### Kassenprüfung

§ 15

- Die Mitglieder des Vorsitzes und die Abteilungsleiter werden auf
- über die Beschaffung der MV, des Vorsitzes, der Ausschüsse sowie
- der Jürgend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmt
- ten Protokoll führen zu untersetzen ist.

### Wahlen

§ 14

- über die Beschaffung der MV, des Vorsitzes, der Ausschüsse sowie
- der Jürgend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmt
- ten Protokoll führen zu untersetzen ist.

### Protokollierung der Beschaffung

§ 13

5. Die Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100,- DM im Einzelfall eingehen, höherer Verpflichtungen bedürfen der teilen Protokollierung.
4. Die Abteilungsleiter sind berrechtigt, für bestimte Zwecke einzeln zu kaufen. Alle Einnahmen und Ausgaben stehen unter Auf-
- sicht der Hauptkasse.

3. Abteilungsleiter, Steuervertreter, Jürgendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungs-
- leitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungsleiter sind berrechtigt, für bestimte Zwecke einzeln zu kaufen. Alle Einnahmen und Ausgaben stehen unter Auf-
- sicht der Hauptkasse.

EspeLkamp, den 12. Februar 1988

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung  
genehmigt.

2. Die Einberufung einer Sitzung Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine dringliche Versammlung handelt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindes tens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einiger Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist berrechtfertigt nur mit einiger Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann in gleicher Weise durchzuführen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bislang bestehenden Zweckes fällt sein Vermögen an Sportthilfe e.V., Friedrichstraße 25, 4100 Duisburg I, mit der Zweckbestimmung, dass diese Zwecke veräußert werden ummittelnbar und ausschließlich zur Förderung der Sports verwendet werden darf.
5. Die Einberufung einer Sitzung Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine dringliche Versammlung handelt.

Übersichtsausschüsse  
Hochbau  
Autobahnen und  
Autobahnkreuzungen  
Abgasbestrafte Nachden  
22300 Nachden, am 18.01.1996

Einsatztagantrag in das Verkehrsamtgebiet  
des Amtes Nachden Radevormwald, am 18.01.1996.

Unterschrift 1. Vorsitzender



Die Satzung wurde einstimmig angenommen.

4. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Bekanntmachung in den am Vereinssitz erreichbaren Ortlichen Tagessetzung (Neue Westfälische und Lübbecker Kreiszeitung) mindestens 14 Tage vorher.
5. In den Vereinssushängekästen sollte die Einladung der MV mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagessordnung ausgeschänkt werden.
6. Bei Druck einer Vereinsszeitung ist die Einladung der MV ebenfalls 14 Tage vorher unter Angabe der Tagessordnung bekannt zu geben.

Satzungsänderung § 8 Mitgliederversammlung - MV -

Tagessordnung Punkt 8

Jahreshauptversammlung am 20.01.1995